

# Offenlegungsbericht

gemäss Art. 431 ff CRR und Art. 29c BankV der

**BENDURA BANK AG** 

für das Geschäftsjahr 2023

# <u>Inhaltsverzeichnis</u>

1.	Einleitung	2
2.	Art. 435 Abs. 1 CRR Risikomanagementziele und -politik	2
3.	Artikel 435 Absatz 2 CRR Unternehmensführung	5
4.	Artikel 436 CRR Anwendungsbereich	7
5.	Artikel 437 CRR Eigenmittel	8
6.	Artikel 438 CRR Eigenmittelanforderungen	18
7.	Artikel 439 CRR Gegenparteiausfallrisiko	. 20
8.	Artikel 440 CRR Kapitalpuffer	. 21
9.	Artikel 441 CRR Indikatoren der globalen Systemrelevanz	. 22
10.	Artikel 442 CRR Kreditrisikoanpassungen	. 22
11.	Artikel 443 CRR Unbelastete Vermögenswerte	. 27
12.	Artikel 444 CRR Inanspruchnahme von ECAI	29
13.	Artikel 445 CRR Marktrisiko	31
14.	Artikel 446 CRR Operationelles Risiko	31
15.	Artikel 447 CRR Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	32
16.	Artikel 448 CRR Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	32
17.	Artikel 449 CRR Risiko aus Verbriefungspositionen	33
18.	Artikel 450 CRR Vergütungspolitik	33
19.	Artikel 451 CRR Verschuldung	34
20.	Artikel 452 CRR Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken	. 37
21.	Artikel 453 CRR Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	37
22.	Liquiditätsrisiko	. 40

#### 1. Einleitung

#### Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Offenlegungsbericht der BENDURA BANK AG (BENDURA) ist gemäss Teil 8, Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) vom 26. Juni 2013 in Verbindung mit den EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung vom 23. Dezember 2014 (EBA/GL/2014/14) sowie den sonstigen einschlägigen Vorgaben in Verbindung mit der zugehörigen FMA-Wegleitung erstellt worden. Weiter dient der Bericht der Erfüllung der Offenlegungspflichten nach Art. 29c Bankenverordnung (BankV) in Verbindung mit der zugehörigen FMA-Wegleitung.

# Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 432 CRR)

Gemäss Art. 432 Abs. 1 CRR und unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien vom 23. Dezember 2014 (EBA/GL/2014/14) wird von der Veröffentlichung von in Titel II genannten Informationen abgesehen, sofern diese als nicht wesentlich erachtet oder als Geschäftsgeheimnis bzw. als vertraulich angesehen werden. Nach Art. 432 Abs. 3 CRR wird jedoch darauf hingewiesen, falls Art. 432 Abs. 1 CRR Anwendung findet. Wenn möglich werden in diesem Fall allgemeinere Angaben zum Gegenstand der Offenlegung gemacht.

#### Häufigkeit und Mittel der Offenlegung (Art. 433 und 434 CRR)

Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember. Der Bericht wird auf dem Internetauftritt der BENDURA BANK AG, <u>www.bendura.li/aktuelles/offenlegungsberichte</u>, veröffentlicht und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden.

#### Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieses Offenlegungsberichts bezieht sich auf die BENDURA BANK AG. Alle weiteren Angaben gemäss Art. 436 CRR können mit Verweis auf Art. 434 Abs. 2 CRR dem Geschäftsbericht, zugänglich via <a href="www.bendura.li/kategorie/geschaeftsberichte">www.bendura.li/kategorie/geschaeftsberichte</a>, entnommen werden.

#### 2. Art. 435 Abs. 1 CRR Risikomanagementziele und -politik

Die Risikopolitik und das dazu gehörende Risikomanagementsystem der BENDURA BANK AG basieren auf folgenden Grundpfeilern:

- Der Geschäftsstrategie, welche die relevanten Geschäftsfelder definiert, aus welchen sich dann die Risikoarten ableiten.
- Der Risikopolitik, welche die für die Bank aus der Geschäftsstrategie folgenden Risikoarten definiert und sowohl qualitative wie auch quantitative sowie organisatorische Strukturen festlegt, auf denen das implementierte Risikomanagementsystem basiert.
- Das Weisungswesen, in welchem die Grundsätze der definierten Risikopolitik in Weisungen und Verhaltensregeln für die Mitarbeiter konkretisiert und interne Controlling-Prozesse zur Risikoüberwachung konkretisiert werden. Die Weisung Internes Kontrollsystem (IKS) regelt dabei die Grundsätze und die Methodik des internen Kontrollsystems sowie die damit verbundenen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.
- Die Implementierung des "Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP)" sowie "Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP)" basierend auf einer Szenarioanalyse sowie der Risikomatrix, in welcher die Risiken definiert, analysiert sowie quantifiziert werden.
- Die Risikopolitik der BENDURA BANK AG erstreckt sich über die Gesamtbank und wird über die einzelnen Abteilungen heruntergebrochen. Der Verwaltungsrat überprüft dieses Reglement bzw. die Risikopolitik jährlich auf ihre Angemessenheit und trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Risikopolitik.

Übergeordnetes Ziel der Bank ist es, das Risikoprofil im Vergleich zu den Ertragschancen niedrig zu halten.

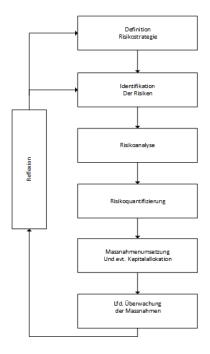
Die Risikopolitik der BENDURA BANK AG wird durch Festlegung geschäftspolitischer Grundsätze und allfälliger Risikotoleranzschwellen für einzelne Geschäftsfelder und -arten durch den Verwaltungsrat (VR) bestimmt und mittels Rapporten, Limiten und regelmässigen Sitzungen überwacht. Die laufende Messung und Überwachung der Risiken sowie das Eingreifen zur Begrenzung oder Korrektur von eingegangenen Risiken wurde der operativen Leitung übertragen, welche durch die Risikomanagement-Funktion unterstützt wird. Diese rapportiert zuhanden der Geschäftsleitung ihre Ergebnisse und informiert quartalsweise den Risikoausschuss bzw. den AOR-Ausschuss (Audit, Organisation and Risk Committee - "AORC") sowie den Verwaltungsrat (Art. 435 Abs. 2 lit. e CRR).

Der Vorstand stellt zudem sicher, dass jegliche Risikoübernahme ausschliesslich durch dazu autorisierte Personen erfolgt.

Der Vorstand sorgt für eine unabhängige Überwachung des eingegangenen Risikoprofils der Bank durch die dafür vorgesehenen Kontrollinstanzen.

Die von der BENDURA BANK AG gewählten Verfahren und Strategien des Risikomanagements orientieren sich an den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der Aufsichtsbehörden. Der angewandte Regelkreis des Risikomanagements und der Kapitalallokation ist nachfolgend abgebildet.

Regelkreis des Risikomanagements und der Kapitalallokation



# Erklärung zur Angemessenheit

"Die Risikopolitik und -ziele der BENDURA BANK AG passen zur Geschäftsstrategie des Instituts. Die entsprechenden Risikomanagementverfahren und Messsysteme folgen gängigen Standards und richten sich nach dem Grundsatz der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die Verfahren sind insbesondere dazu geeignet und stellen sicher, dass die Risikotragfähigkeit der Bank zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist. Durch entsprechend eingesetzter Verfahren werden die Risikoziele und Umsetzung der Risikopolitik der Bank messbar, transparent und steuerbar.

Daher erachten wir als Vorstand der BENDURA BANK AG die eingerichteten Risikomanagement und -messsysteme als angemessen."

# Risikoerklärung des Vorstands der BENDURA BANK AG

"Die Risikostrategie der BENDURA BANK AG leitet sich aus der Geschäftsstrategie ab und hat zum Ziel, die sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken verbindlich und nachhaltig zu kontrollieren. Insbesondere definiert die Risikostrategie durch ihre operative Implementierung einen verbindlichen Rahmen für das Eingehen von Risiken unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und -toleranz des Institutes.

Die Risikopolitik sowie die festgelegte Risikotoleranz der BENDURA BANK AG werden durch Anwendung eines Limitensystems und Verteilung der Risikoarten abgebildet."

Aus der Geschäftsstrategie lassen sich die für die BENDURA BANK AG wesentlichen Risikoarten ableiten. Die Überwachung der einzelnen Risikoarten ist in der Risikopolitik der Bank und den

dazugehörigen Weisungen geregelt und wird vom Vorstand überwacht. Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Risikopolitik der Bank.

#### 3. Artikel 435 Absatz 2 CRR Unternehmensführung

#### Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance)

Gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. b BankG hat die für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung dauernd mit mindestens zwei Mitgliedern besetzt zu sein, welche zudem nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

Die Geschäftsleitung der BENDURA BANK AG wurde im Geschäftsjahr 2023 durch Dr. Markus FEDERSPIEL (Vorsitzender), Philipp FORSTER, Thomas LUDESCHER, Stefan MÄDER und Marcel WYSS wahrgenommen. Marcel WYSS ist per 22.09.2023 aus der operativen Leitung ausgeschieden. Die Herren FEDERSPIEL, FORSTER und LUDESCHER zeigen sich für den Marktbereich, die Herren MÄDER und WYSS für die Marktfolge bzw. die Kontrollinstanzen verantwortlich. Sämtliche Vorstandsmitglieder gehören nicht dem Verwaltungsrat an. Die Beschlussfassung in der Geschäftsleitung erfolgt mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit obliegt der Stichentscheid dem Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat besteht per 31.12.2023 aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Kwok Lung HON, Präsident
- Univ.-Prof. Dr. Martin WENZ, Vizepräsident
- Dr. Chi Wah FONG, Mitglied
- Teguh HALIM, Mitglied (seit 27.04.2023)
- Xiaohui HAO, Mitglied
- Lai LAM, Mitglied
- Marco LECHTHALER, Mitglied
- Urs PORTMANN, Mitglied (seit 29.08.2023)

Dem Verwaltungsrat der BENDURA BANK AG obliegen unter anderem die Aufgaben gemäss Art. 23 BankG. Er tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich. Im Rahmen der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank bedient sich der Verwaltungsrat insbesondere der ihm direkt unterstehenden Internen Revision. Die Interne Revision ist unabhängig und verfügt über ein unbeschränktes Einsichts- und Auskunftsrecht innerhalb der Bank. Sie berichtet unmittelbar dem Verwaltungsrat anlässlich der jeweiligen Sitzungen über die durchgeführten Prüfungen und den Stand der Bereinigung der getroffenen Feststellungen. Ergänzend berichten quartalsweise auch die Risikomanagement- und die Compliance-Funktion direkt dem Verwaltungsrat.

Die BENDURA BANK AG hat in einem vom Verwaltungsrat genehmigten Prozess die Verantwortlichkeiten und Vorgehensweise betreffend den Erlass und die Überprüfung von sämtlichen Reglementen und Weisungen (inkl. Regelungen hinsichtlich Organisation,

Unternehmensführung/-kontrolle und Vermeidung von Interessenkonflikten) detailliert festgelegt.

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung des Geschäftsberichtes und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Der Verwaltungsrat wird bei der Erstellung des Geschäftsberichtes regelmässig über den aktuellen Stand informiert. Nach Prüfung des im Auftrag des Verwaltungsrates durch die Geschäftsleitung vorbereiteten Geschäftsberichtes durch die Revisionsstelle wird der Geschäftsbericht vom Verwaltungsrat final erstellt, beschlossen und gebilligt. Der Verwaltungsrat legt den Geschäftsbericht anschliessend zusammen mit dem Testat der Revisionsstelle, der Generalversammlung vor. Der Zwischenabschluss wird durch das Rechnungswesen, verantwortet durch den Chief Financial Officer (CFO), erstellt und dem Verwaltungsrat vor Veröffentlichung zur Genehmigung vorgelegt.

Über sämtliche wesentliche Kommunikation der Bank wird der Verwaltungsrat vorgängig informiert.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit auf. Die weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung per Ende 2023 zeigen sich wie folgt (Art. 435 Abs. 2 lit. a CRR):

Organ	Weitere Mandate als Verwaltungsrat	Weitere Mandate als Geschäftsleitungsorgan	Weitere sonstige Mandate
Verwaltungsrat	78	6	11
davon iZm Gruppe	58	5	1
Geschäftsleitung	7	1	2
davon iZm Gruppe	7	1	0

# <u>Grundsätze der Strategie zur Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane (Art. 435 Abs. 2 lit. b und c CRR)</u>

Neben der fachlichen Eignung, nachgewiesen durch eine adäquate Ausbildung in Verbindung mit langjähriger einschlägiger Berufserfahrung in Fach- und Führungspositionen, legt die BENDURA BANK AG besonderes Augenmerk auf die persönliche Eignung der Mitglieder ihrer Leitungsorgane sowie der Leiter der Internen Revision und Compliance-Funktion. Das Sicherstellen eines einwandfreien Leumunds und finanzieller Unabhängigkeit im Rahmen der Überprüfung von Mitgliedern von Leitungsorganen und der Leitungen der Internen Revision sowie der Compliance-Funktion kann als Teil einer umfassenden Risikostrategie begriffen werden. Ein wesentlicher Grundsatz ist ferner das 4-Augen Prinzip, wonach die Mitglieder der Leitungsorgane und der Leiter der Internen Revision sowie Compliance-Funktion, unter Berücksichtigung der FMA-Mitteilung 2013/07 und Art. 22 Abs. 5 bis 8 BankG und Art. 29 Abs. 1 BankV, beurteilt werden.

Der Diversitätsgedanke findet bei der Auswahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates Berücksichtigung und ist neben persönlicher und fachlicher Eignung ein wichtiges Kriterium zur Besetzung von Leitungsfunktionen.

Der Einführungsprozess von neuen Organmitgliedern sowie der Leitungen der Internen Revision und Compliance-Funktion wird durch die Geschäftsleitung sichergestellt. Ebenso wird die Wahrung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten mittels laufenden Weiterbildungsmassnahmen sichergestellt.

Auf Offenlegung der tatsächlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder der Leitungsorgane wird mit Verweis auf die "Nicht-Wesentlichkeit" der Informationen gem. Art. 432 Abs. 1 CRR in Verbindung mit EBA/GL/2014/14 sowie Art. 432 Abs. 3 CRR verzichtet.

#### Risikoausschuss (Art. 435 Abs. 2 lit. d CRR)

Für die BENDURA BANK AG besteht kein gesetzliches Erfordernis einen Risikoausschuss einzurichten. Von der freiwilligen Einsetzung eines solchen Gremiums wurde Gebrauch gemacht in Form des AOR-Ausschusses (Audit, Organisation and Risk Committee - "AORC").

# 4. Artikel 436 CRR Anwendungsbereich

Die 1998 gegründete BENDURA BANK AG ist eine voll-lizenzierte Bank mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein.

Das per 31. Dezember 2023 voll und bar einbezahlte Gesellschaftskapital der BENDURA BANK AG, Liechtenstein, beträgt CHF 20 Mio. und ist in 200'000 Namenaktien von nominal CHF 100 aufgeteilt. Per Ende 2023 entfallen rund 89.19 % der Kapitalrechte auf die an der Hongkonger Börse kotierte Citychamp Watch & Jewellery Group Ltd., Cayman Islands, sowie 1.19 % der Kapitalrechte auf den Verwaltungsrat, das Management, die Mitarbeitenden und Dritte. Die BENDURA BANK AG, Liechtenstein, hielt per 31.12.2023 eigene Namenaktien in Höhe von nominal CHF 1'924'600, dies entspricht 9.62 % der Kapitalrechte.

Per Jahresende 2023 war die Bank zu 100% an folgenden Gesellschaften beteiligt:

- BENDURA Funds AG, Gamprin-Bendern, Liechtenstein. Gesellschaftszweck ist die Ausübung des Fondsgeschäftes. Das Gesellschaftskapital beträgt CHF 1'500'000.
- BENDURA Service GmbH, Wien, Österreich. Gesellschaftszweck ist die Erbringung von Compliance-Dienstleistungen. Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 1'000'000.
- Challenge Capital Management Limited, Hongkong. Gesellschaftszweck ist die Ausübung von Wertpapierdienstleistungen. Das Gesellschaftskapital beträgt HKD 41'300'000.
- Golden Tower Corporation Limited, Hongkong. Gesellschaftszweck ist das Halten und die Verwaltung einer Immobilie in Hongkong. Das Gesellschaftskapital beträgt HKD 1.

Die Bendura Bank Representative Office ist keine eigenständige Entität und damit kein Tochterunternehmen der BENDURA BANK AG.

Sämtliche Tochtergesellschaften müssen gem. Art. 19 CRR nicht in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis miteinbezogen werden. Zu Zwecken des Risikomanagements werden

diese Tochterunternehmen jedoch mitberücksichtigt. Darüber hinaus wurden für die BENDURA-Gruppengesellschaften, die Sorgfaltspflichtige sind, gruppenweit anwendbare Strategien und Verfahren, darunter Datenschutzstrategien und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung eingerichtet.

### 5. Artikel 437 CRR Eigenmittel

Die Eigenmittel der BENDURA BANK AG werden nach den gültigen CRR-Bestimmungen ermittelt und setzen sich wie folgt zusammen:

	Offenlegung der Eigenmittel	Betrag am Tag der Offenlegung	CRR Verweis auf Art.
	EIGENMITTEL		
	Kernkapital (T1)		
	HARTES KERNKAPITAL (CET1) und Rücklagen		
1.	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	20'000'000	26 (1), 27, 28, 29
	davon: Stammaktien	20'000'000	Verzeichnis der EBA gemäss Artikel 26 Absatz 3
	davon: Vorzugsaktien	-	Verzeichnis der EBA gemäss Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	82'973'965	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	5'000'000	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 (2)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84, 479, 480
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen	107'973'965	
	Anpassungen		
	Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassung		
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-956	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-118'521	36 (1) (b), 37, 472 (4)

9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente	_	36 (1) (c), 38, 472 (5)
10	Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus	_	30 (1) (c), 30, 4/2 (3)
	temporären Differenzen resultieren (verringert um		
	entsprechende Steuerschulden, wenn die		
	Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		
	(negativer Betrag)		
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus	_	33 (a)
	zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung		33 (u)
	von Zahlungsströmen		
12	Negative Beträge aus der Berechnung der	_	36 (1) (d), 40, 159, 472
	erwarteten Verlustbeträge		(6)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften	_	32 (1)
13	Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte	_	33 (b)
14	Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden		33 (b)
	Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit	-	36 (1) (e), 41, 472 (7)
13	Leistungszusage (negativer Betrag)	_	30 (±) (€), 4±, 4/2 (/)
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in	-15'213'464	36 (1) (f), 42, 472 (8)
10	eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals	-13 213 404	30 (1) (1), 42, 472 (0)
	(negativer Betrag)		
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	36 (1) (g), 44, 472 (9)
1/	von Unternehmen der Finanzbranche, die eine	_	30 (1) (g), 44, 472 (3)
	Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen		
	sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel		
	künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in	_	36 (1) (h), 43, 45, 46,
10	Instrumente des harten Kernkapitals von		49 (2) (3), 79, 472 (10)
	Unternehmen der Finanzbranche, an denen das		45 (2) (5), 75, 472 (10)
	Institut keine wesentliche Beteiligung hält (kleiner		
	gleich 10% und abzüglich anrechenbarer		
	Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des	_	36 (1) (i), 43, 45, 47,
	Instituts in Instrumente des harten Kernkapitals von		48 (1) (b), 49 (1) bis
	Unternehmen der Finanzbranche, an denen das		(3), 79, 470, 472 (11)
	Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als		(5), (5), ((5), ((2), (12), (12), (12), (12)
	10% und abzüglich anrechenbarer		
	Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein	_	36 (1) (k)
	Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das		
	Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom		
	Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen ausserhalb des	_	36 (1) (k) (i), 89 bis 81
	Finanzsektors (negativer Betrag)		23 (1) (1) (1), 03 513 01
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	_	36 (1) (k) (ii) 243 (1)
200	autoni verbilerangspositionen (negativer betrag)		(b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente		36 (1) (c), 38, 48 (1)
<u>-1</u>	Steueransprüche, die aus temporären Differenzen		(a), 470, 472 (5)
	resultieren (über dem Schwellenwert von 10%,		(3), 170, 472 (3)
	1		İ

	verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn		
	die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		
	(negativer Betrag)		
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt	-	48 (1)
	(negativer Betrag)		
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts	-	36 (1) (i), 48 (1) (b),
	in Instrumenten des harten Kernkapitals von		470, 472 (11)
	Unternehmen der Finanzbranche, an denen das		, (,
	Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige	_	36 (1) (c), 38, 48 (1)
23	latente Steueransprüche, die aus temporären		(a), 470, 472 (5)
	Differenzen resultieren		(a), 470, 472 (5)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer		36 (1) (a), 472 (3)
23a	Betrag)	-	30 (1) (a), 4/2 (3)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des	_	26 (1) (1)
250	_	-	36 (1) (I)
26	harten Kernkapitals (negativer Betrag)		
26	Regulatorische Anpassungen des harten	-	
	Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-		
	Behandlung unterliegen		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit	-	
	nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäss		
	Artikel 467 und 468		
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht	-	467
	realisierte Verluste 1		
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht	-	467
	realisierte Verluste 2		
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht	-	468
	realisierte Gewinne 1		
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht	-	468
	realisierte Gewinne 2		
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder	-	481
	hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche		
	Abzugs- und Korrekturposten und gemäss der Vor-		
	CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen	-	36 (1) (j)
	Kernkapitals in Abzug zu bringender Posten, der das		
	zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet		
	(negativer Betrag)		
28	Regulatorische Anpassungen des harten	-15'332'941	
	Kernkapitals (CET1) insgesamt		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	92'641'024	
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		<u> </u>
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene	-	51, 52
	Agio		,
31	davon: gemäss anwendbaren	_	
51	Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital		
	eingestuft		
32	davon: gemäss anwendbaren		
32	Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	_	
	Nechinangsiegungsstandards als Passiva emigestuit		

33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4	_	486 (3)
33	zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen	_	400 (3)
	Anrechnung auf das AR1 ausläuft		
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz		483 (3)
	bis 1. Januar 2018	-	405 (5)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital	_	85, 86, 480
34	zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals	_	03, 00, 400
	(einschliesslich nicht in Zeile 5 enthaltener		
	Minderheitsbeteiligungen), die von		
	Tochterunternehmen begeben worden sind und von		
	Drittparteien gehalten werden		
35	davon: von Tochterunternehmen begebene	_	486 (3)
33	Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	_	400 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen		
30		-	
	Anpassungen		
27	Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassu		F2 (1) (b) FC (a) F7
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in	-	52 (1) (b), 56 (a), 57,
	eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		475 (2)
20	(negativer Betrag)		FC /L\ FO 47F /O\
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen	-	56 (b), 58, 475 (3)
	Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche,		
	die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut		
	eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen		
	Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in	-	56 (c), 59, 60, 79, 475
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von		(4)
	Unternehmen der Finanzbranche, an denen das		
	Institut keine wesentliche Beteiligung hält (kleiner		
	gleich 10% und abzüglich anrechenbarer		
	Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in	-	56 (d), 59, 79, 475 (4)
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von		
	Unternehmen der Finanzbranche, an denen das		
	Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als		
	10% und abzüglich anrechenbarer		
11	Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen	-	
	Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-		
	Behandlung und Behandlungen während der		
	Übergangszeit unterliegen, für die		
	Auslaufregelungen gemäss der Verordnung (EU) Nr.		
	575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)		470 470(0)( )
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende	-	472, 472(3)(a), 472
	Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in		(4), 472 (6), 472 (8)
	Abzug zu bringende Posten während der		(a), 472 (9), 472 (10)
	Übergangszeit gemäss Artikel 472 der Verordnung		(a), 472 (11) (a)
	(EU) Nr. 575/2013		
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B.	-	
	materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle		
	Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu		
	erwartende Verluste usw.		

		T	Т
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende	-	477, 477 (3), 477 (4)
	Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in		(a)
	Abzug zu bringende Posten während der		
	Übergangszeit gemäss Artikel 475 der Verordnung		
	(EU) Nr. 575/2013		
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B.	-	
	Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des		
	Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht		
	wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer		
	Unternehmen der Finanzbranche usw.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu	-	467, 468, 481
	bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug		
	auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und		
	gemäss der Vor - CRR -Behandlung erforderliche		
	Abzüge		
	CRR -Behandlung erforderliche Abzüge 467, 468,	-	467
	481 davon: mögliche Abzugs - und		
	Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für	-	468
	nicht realisierte Gewinne		
	davon:	-	481
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in	-	56 (e)
	Abzug zu bringenden Posten, der das		
	Ergänzungskapital des Instituts überschreitet		
	(negativer Betrag)		
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen	-	
	Kornkanitale (AT1) incresemt	ı	İ
	Kernkapitals (AT1) insgesamt		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-	
44 45		92'641'024	
	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	92'641'024	
	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	92'641'024	62, 63
45	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen	92'641'024	62, 63
45	Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen  Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene	92'641'024	62, 63 486 (4)
45 46	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	- 92'641'024 - -	·
45 46	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5	92'641'024	·
45 46	Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen  Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio  Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen	- 92'641'024	·
45 46	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	486 (4)
45 46	Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen  Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio  Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft  Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz	-	486 (4)
45 46 47	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschliesslich	-	486 (4) 486 (4)
45 46 47	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende	-	486 (4) 486 (4)
45 46 47	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschliesslich	-	486 (4) 486 (4)
45 46 47	Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen  Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio  Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft  Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018  Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschliesslich nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener	-	486 (4) 486 (4)
45 46 47	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschliesslich nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente),	-	486 (4) 486 (4)
45 46 47	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschliesslich nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind	-	486 (4) 486 (4)
45 46 47 48	Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen  Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio  Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft  Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018  Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschliesslich nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener  Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	486 (4) 486 (4) 87, 88, 480
45 46 47 48	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschliesslich nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden davon: von Tochterunternehmen begebene	-	486 (4) 486 (4) 87, 88, 480
45 46 47 48 48	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschliesslich nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4) 486 (4) 87, 88, 480 486 (4)
45 46 47 48 48 49 50	Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen  Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio  Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft  Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018  Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschliesslich nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener  Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft  Kreditrisikoanpassungen	-	486 (4) 486 (4) 87, 88, 480 486 (4)
45 46 47 48 49 50	Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen  Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio  Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft  Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018  Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschliesslich nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener  Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft  Kreditrisikoanpassungen  Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischer	-	486 (4) 486 (4) 87, 88, 480 486 (4)
45 46 47 48 49 50	Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen  Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio  Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft  Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018  Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschliesslich nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener  Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft  Kreditrisikoanpassungen  Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischer Anpassungen	-	486 (4) 486 (4) 87, 88, 480 486 (4)
45 46 47 48 49 50 51	Zusätzliches Kernkapital (AT1)  Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)  Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen  Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio  Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft  Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018  Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschliesslich nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener  Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft  Kreditrisikoanpassungen  Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischer Anpassungen  Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen	-	486 (4)  486 (4)  87, 88, 480  486 (4)  62 (c) und (d)

			66 (1) 60 477 (0)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	66 (b), 68, 477 (3)
	und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der		
	Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit		
	dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient,		
	dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer		
	Betrag)		
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in	-	66(c), 69, 70, 79, 477
	Instrumenten des Ergänzungskapitals und		(4)
	nachrangigen Darlehen von Unternehmen der		
	Finanzbranche, an denen das Institut keine		
	wesentliche Beteiligung hält (kleiner gleich 10% und		
	abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		
	(negativer Betrag)		
54a	davon: neue Positionen, die keinen	-	
	Übergangsbestimmungen unterliegen		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013	-	
	bestanden und Übergangsbestimmungen		
	unterliegen		
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in	_	66 (d), 69, 79, 477 (4)
	Instrumenten des Ergänzungskapitals und		
	nachrangigen Darlehen von Unternehmen der		
	Finanzbranche, an denen das Institut eine		
	wesentliche Beteiligung hält (negativer Betrag)		
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	_	
30	in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung		
	und Behandlungen während der Übergangszeit		
	unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäss der		
	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-		
	Restbeträge)		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende	_	472, 472(3)(a), 472
Jua	Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in	_	(4), 472 (6), 472 (8)
			(a), 472 (9), 472 (10)
	Abzug zu bringende Posten während der		` ''
	Übergangszeit gemäss Artikel 472 der Verordnung		(a), 472 (11) (a)
	(EU) Nr. 575/2013		
	Übergangsbestimmung Nominale Vorzugsaktien lt.	-	
F.C.1	Art. 486(1)		475 475 (2) ( ) 475
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende	_	475, 475 (2) (a), 475
	Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen		(3), 475 (4) (a)
	Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während		
	der Übergangszeit gemäss Artikel 475 der		
	Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
	direkte, indirekte und synthetische Positionen des	-	
	Instituts in Instrumenten des zusätzlichen		
	Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche,		
	an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung		
	hält, ausgenommen mit Übernahmegarantie		
	versehene Positionen, die das Institut seit höchstens		
	fünf Arbeitstagen hält gemäss Artikel 56 d) der		
	Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
		1	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche	-	467, 468, 481

	About a sund Manual town astern and a sund as a damage		
	Abzugs- und Korrekturposten und gemäss der vor		
	CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		467
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für	-	468
	nicht realisierte Gewinne		
	davon:	-	481
57	Regulatorische Anpassungen des	-	
	Ergänzungskapitals (T2) insgesamt		
58	Ergänzungskapital (T2)	-	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	92'641'024	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die	-	
	der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen		
	während der Übergangszeit unterliegen, für die		
	Auslaufregelungen gemäss der Verordnung (EU) Nr.		
	575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)		
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu	-	472, 472 (5), 472 (8)
	bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013,		(b), 472 (10) (b), 472
	Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten,		(11) (b)
	z.B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente		
	Steueransprüche, verringert um entsprechende		
	Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen		
	Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)		
	davon: nicht von Posten des zusätzlichen	-	475, 475 (2) (b), 475
	Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten		(2) (c), 475 (4) (b)
	(Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile		(
	für Zeile aufzuführende Posten, z.B.		
	Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des		
	Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht		
	wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer		
	Unternehmen der Finanzbranche usw.)		
	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in	-	477, 477 (2) (b), 477
	Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr.		(2) (c), 477 (4) (b)
	575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile		
	aufzuführende Posten, z.B. indirekte Positionen in		
	Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals,		
	indirekte Positionen nicht wesentlicher		
	Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der		
	Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher		
	Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der		
	Finanzbranche usw.)		
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	450'838'062	
	Eigenkapitalquoten und - puffer		•
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als	20.55%	92 (2) (a), 465
	Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des	20.55%	92 (2) (b), 465
	Gesamtforderungsbetrags)		( ) ( ) ( )
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz	20.55%	92 (2) (c)
	des Gesamtforderungsbetrags)		\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \

64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer	7.26%	CRD 128, 129, 130
	(Mindestanforderung an die harte		
	Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1		
	Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an		
	Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische		
	Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für		
	systemrelevante Institute (G-SRI oder ASRI),		
	ausgedrückt als Prozentsatz des		
	Gesamtforderungsbetrags)		
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2.50%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0.20%	
67	davon: Systemrisikopuffer	0.06%	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute	-	CRD 131
	(G-SRI) oder andere systemrelevante Institute		
	(ASRI)		
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer	20.55%	
	(ausgedrückt als Prozentsatz des		
	Gesamtforderungsbetrags)		
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
	Beträge unter den Schwellwerten für Abzüge (vor Ris	ikogewichtung)	
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in	-	36 (1) (h), 45, 46, 472
	Kapitalinstrumenten von Unternehmen der		(10), 56 (c), 59, 60,
	Finanzbranche, an denen das Institut keine		475 (4), 66 (c), 69, 70,
	wesentliche Beteiligungen hält (kleiner gleich 10%		477 (4)
	und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in	-	36 (1) (i), 45, 48, 470,
	Kapitalinstrumenten von Unternehmen der		472 (11)
	Finanzbranche, an denen das Institut eine		
	wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und		
	abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		
74.	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente	-	36 (1) (c), 38, 48, 470,
	Steueransprüche, die aus temporären Differenzen		472 (5)
	resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%,		
	verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn		
	die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		
	Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von V	Wertberichtigun	gen in das
	Ergänzungskapital		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare	-	62
	Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen,		
	für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der		
	Obergrenze)		
77	Obergrenze für die Anrechnung von	-	62
	Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital		
	im Rahmen des Standardansatzes		
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare	-	62
	Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen,		
	für die der auf internen Beurteilungen basierende		
	Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		

79	Obergrenze für die Anrechnung von	-	62
	Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital		
	im Rahmen des auf internen Beurteilungen		
	basierenden Ansatzes		
	Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelung	en gelten (anwe	endbar nur vom 1.
	Januar 2014 bis 1. Januar 2022)		
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die	-	484 (3), 486 (2) und
	die Auslaufregelungen gelten		(5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener	-	484 (3), 486 (2) und
	Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und		(5)
	Fälligkeiten)		
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die	-	484 (4), 486 (3) und
	die Auslaufregelungen gelten		(5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener	-	484 (4), 486 (3) und
	Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und		(5)
	Fälligkeiten)		
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die	-	484 (5), 486 (4) und
	die Auslaufregelungen gelten		(5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag	-	484 (5), 486 (4) und
	(Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und		(5)
	Fälligkeiten)		

Die regulatorischen Eigenmittel der BENDURA BANK AG bestehen ausschliesslich aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) und setzen sich im Wesentlichen aus dem einbezahlten Kapital und den einbehaltenen Gewinnen zusammen. Die gemäss Art. 36 Abs. 1 CRR in Abzug zu bringenden Beträge werden vollständig vom harten Kernkapital abgezogen. Teil 10 Titel I CRR betreffend die Übergangsbestimmungen findet keine Anwendung.

Die eigenen Anteile im Anlagevermögen per 31.12.2023 beziehen sich auf Namenaktien der BENDURA BANK AG.

	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente			
Har	tes Kernkapital (CET1)			
Bez	eichnung	Stammaktien Nominale	Kapital- und Gewinnrücklagen	
1	Emittent	BENDURA BANK AG	BENDURA BANK AG	
2	ISIN	LI0408681513	-	
3	Für das Instrument geltendes Recht	Liechtensteinisches Recht	Liechtensteinisches Recht	
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital (CET 1)	Hartes Kernkapital (CET 1)	
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital (CET 1)	Hartes Kernkapital (CET 1)	
6	Anrechenbar auf Solo- /Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	
7	Instrumenttyp	Voll einbezahltes Aktienkapital	Kapital- und Gewinnrücklagen	

8	Auf aufsichtsrechtliche	20	94
	Eigenmittel anrechenbarer		
	Betrag (Währung in Millionen,		
	Stand letzter Meldestichtag)		
9	Nennwert des Instruments (in Millionen)	20	94
9a	Ausgabepreis (Währung in Millionen)	20	94
9b	Tilgungspreis	-	-
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital	Eigenkapital
	(Angabe der		
	Bilanzklassifizierung)		
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1998	-
12	Unbefristet oder mit	unbefristet	unbefristet
	Verfalltermin		4
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	_	-
14	Durch Emittenten kündbar mir	Nein	Nein
	vorheriger Zustimmung der	TVCIII	TVCIII
	Aufsicht		
15	Wählbarer Kündigungstermin,	_	-
	bedingte Kündigungstermine		
	und Tilgungbetrag (Angabe ob		
	es eine Kündigungsoption des		
	Emittenten gibt)		
16	Spätere Kündigungstermine,	_	_
10	wenn anwendbar		
	Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-	variabel	_
	/Couponzahlungen	Variabei	
18	Nominalcoupon und etwaiger	_	_
10	Referenzindex		
19	Bestehen eines "Dividenden-	_	_
13	Stopps"		
20a	Angabe dazu, ob der Emittent	vollständig	_
	vollständig diskretionär,	diskretionär	
	teilweise diskretionär oder	diski ctional	
	zwingend (zeitlich) die		
	Auszahlung einer Dividende		
	bestimmen kann		
20b	Angabe dazu, ob der Betrag der	vollständig	-
	Dividende vom Emittenten	diskretionär	
	vollständig diskretionär,		
	teilweise diskretionär oder		
	zwingend (zeitlich) bestimmen		
	werden kann		
21	Bestehen einer	-	-
	Kostenanstiegsklausel oder		
	eines anderen Tilgungsanreizes		
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	-	-
23	Wandelbar oder nicht	nicht wandelbar	nicht wandelbar
	wandelbar	ment wanderbar	mone wanderbar
		<u> </u>	1

24	Wenn wandelbar: Auslöser für	-	-
	die Wandlung		
25	Wenn wandelbar: ganz oder	-	-
	teilweise		
26	Wenn wandelbar:	-	-
	Wandlungsrate		
27	Wenn wandelbar: Wandlung	-	-
	obligatorisch oder fakultativ		
28	Wenn wandelbar: Typ des	-	-
	Instruments, in das gewandelt		
	wird		
29	Wenn wandelbar: Emittent des	-	-
	Instruments, in das gewandelt		
	wird		
30	Herabschreibungsmerkmale	-	-
31	Bei Herabschreibung: Auslöser	-	-
	für die Herabstufung		
32	Bei Herabschreibung: ganz oder	-	-
	teilweise		
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft	-	-
	oder vorübergehend		
34	Bei vorübergehender	-	-
	Herabstufung: Mechanismus		
	der Wiederzuschreibung		
35	Position in der Rangfolge im	-	-
	Liquidationsfall (das jeweils		
	ranghöhere Instrument nennen)		
36	Unvorschriftsmässige Merkmale	-	-
	der gewandelten Instrumente		
37	Ggf. unvorschriftsmässige	-	-
	Merkmale nennen		

# 6. Artikel 438 CRR Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung für Kredit- bzw. Adressenausfallrisiken verwendet die Bank den Kreditrisikostandardansatz (KSA) gemäss Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR. Für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken wird der Basisindikatoransatz gemäss Artikel 315 CRR genutzt. Die Marktpreisrisikopositionen werden entsprechend der in Teil 3 Titel IV CRR vorgegebenen Standardverfahren mit Eigenmitteln unterlegt. Die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko werden nach der Standardmethode entsprechend dem Artikel 384 CRR berechnet.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht über die gesamten RWA dar, die gemäss Artikel 92 CRR den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden.

			RWA		Mindest- eigenmittel- anforderungen
			31.12.2023	T - 1	31.12.2023
	1	Kreditrisiko ohne CRR	359'814'524	364'771'699	28'785'162
Artikel 438 lit. c u. d	2	Davon im StA	359'814'524	364′771′699	28'785'162
Artikel 438 lit. c u. d	3	Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	-		1
Artikel 438 lit. c u. d	4	Davon im fortgeschrittenen IRB- Ansatz (AIRB)	-		
Artikel 438 lit. d	5	Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	-		
Artikel 107 Artikel 438 lit. c	6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	2'338'886	2'763'562	187'111
Artikel 438 lit. c	7	Davon nach Markbewertungsmethode	-	-	-
Artikel 438 lit. c	8	Davon nach Ursprungsrisikomethode	-	-	-
	9	Davon nach Standardmethode	-	-	-
	10	Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	-		
Artikel 438 lit. c	11	Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	-	-	-
Artikel 438 lit. c	12	Davon CVA	2′338′886	2'763'562	187'111
Artikel 438 lit. e	13	Erfüllungsrisiko ( <u>nur bei gr. HB</u> )	-	-	-
Artikel 449 lit. o Z. i)	14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	-	-
	15	Davon im IRB-Ansatz	-		
	16	Davon im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	-		

	29	Gesamt	450'838'062	451'010'595	36'067'045
Artikel 500	28	Anpassung der Untergrenze	-	-	-
7 II LINCI 40		unterliegen)			
Artikel 48		Risikogewichtung von 250 %			
Absatz 2,		für Abzüge (die einer			
Artikel 437	27	Beträge unterhalb der Grenzwerte	_		-
		Messansatz			
	26	Davon im fortgeschrittenen	_		
	25	Davon im Standardansatz	-	1	
	24	Davon im Basisindikatoransatz	85'267'109	75'244'228	6'821'369
Artikel 438 lit. f	23	Operationelles Risiko	85'267'109	75'244'228	6'821'369
lit. e	22	O constitution Bird	05/267/400	75/244/220	6/024/260
Artikel 438	22	Grosskredite	-	-	-
	21	Davon im IMA	-	1	1
	20	Davon im Standardansatz	3'417'542	8'231'106	273'403
lit. e		William	3 417 342	0 231 100	273 403
Artikel 438	19	Marktrisiko	3'417'542	8'231'106	273'403
	18	Davon im Standardansatz	-	-	-
		Bemessungsansatz (IAA)			
	17	Davon im internen	-		

RWA (T-1): Die im vorangehenden Zwischenzeitraum offengelegten RWA.

# 7. Artikel 439 CRR Gegenparteiausfallrisiko

Die derivativen Geschäfte umfassen Devisentermingeschäfte, Devisenswaps und Optionen per Bilanzstichtag.

Derivative Finanzinstrumente werden grundsätzlich ausschliesslich im Rahmen des Kundengeschäftes und als Absicherungsgeschäfte eingesetzt. Die für die Risikosteuerung zugelassenen Derivate sind im Reglement Risikopolitik definiert. Es werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Sämtliche Limiten bei Partnerbanken sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Es werden sämtliche Wiederbeschaffungswerte, der auf eigene Rechnung getätigten derivativen Finanzinstrumente, ausgewiesenen und zum Fair Value bewertet. Der Ausweis der Wiederbeschaffungswerte erfolgt in der Bilanz, in den Ausserbilanzgeschäften und im Anhang zur Jahresrechnung brutto, d.h. die positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte werden nicht verrechnet. Gleichzeitig werden im Anhang zur Jahresberechnung die Kontraktvolumina ebenfalls brutto ausgewiesen. Hinsichtlich der Höhe der ausgewiesenen Kontraktvolumina und

der Wiederbeschaffungswerte bei den derivativen Finanzinstrumenten verweist die Bank gemäss Artikel 434 Absatz 2 CRR auf ihre Darlegungen im Anhang zur Jahresrechnung.

Kontrahentenrisiken aus einer Bonitätsverschlechterung durch erhöhte Credit Spreads der Gegenpartei werden über ein Credit Valuation Adjustment (CVA-Risiko) berücksichtigt und finden ihren Niederschlag in der Berechnung der Eigenmittelanforderungen. Die BENDURA BANK AG berechnet die Eigenmittelhinterlegung des CVA-Risikos nach der Standardmethode. Sie beträgt per 31. Dezember 2023 CHF 187'111.

Für die zur Abwicklung von Derivatgeschäften für Kunden benötigten Cash-Margins (Sicherheitsleistung) bei diversen Handelspartnern sind entsprechende Salden vereinbart. Die Einhaltung der Grenzen wird laufend kontrolliert und im Falle von Abweichungen bzw. Verletzungen wird unverzüglich das zuständige Vorstandsmitglied informiert. Der Derivatehandel erfolgt in der Regel auf der Basis des ISDA-Agreements.

Bei der BENDURA BANK AG wird ausschliesslich vom Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR) nach Art. 274 ff CRR Gebrauch gemacht.

Es bestehen keine Absicherungen in Form von Kreditderivaten.

#### 8. Artikel 440 CRR Kapitalpuffer

Gemäss Art. 4a Abs.1 Bst. a iVm. Art. 4b BankG müssen alle liechtensteinischen Banken einen Kapitalerhaltungspuffer von 2.50 Prozent aus hartem Kernkapital vorhalten. Der Puffer soll gewährleisten, dass die Banken in Zeiten wirtschaftlichen Wachstums eine ausreichende Eigenmittelbasis bilden, welche in schwierigen Zeiten die Absorption von Verlusten ermöglicht. Zum 31. Dezember 2023 beträgt die Anforderung an den Kapitalerhaltungspuffer CHF 11'270'952.

Gemäss Art. 4b Abs.1 Bst. A iVm. Art. 4c – 4g BankG müssen alle liechtensteinischen Banken einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer bis zu 2.50 Prozent aus hartem Kernkapital vorhalten. Der Puffer soll den Risiken aus einem übermässigen Kreditwachstum entgegenwirken. Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der in den Ländern geltenden antizyklischen Pufferquoten, in denen die wesentlichen Kreditrisikopositionen der Bank gelegen sind:

- Für inländische Forderungen gilt die von der FMA festgelegte Pufferquote, welche gemäss Artikel 4d Abs. 4 BankG in Schritten von 25 Basispunkten oder einem Vielfachen davon festgelegt wird.
- Für ausländische Forderungen gilt grundsätzlich die dort festgelegte Pufferquote (Art. 4g
  Abs. 1 BankG). Dabei müssen Pufferquoten bis 2.50 Prozent in der EU und Drittländern
  automatisch reziprok angewendet werden. Höhere Quoten müssen gemäss Artikel 4g
  Abs. 2 BankG nur berücksichtigt werden, falls die liechtensteinische Regierung diese auf
  Antrag der FMA Liechtenstein anerkennt.

• Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer für das Land Liechtenstein liegt unverändert bei O Prozent.

Die Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers beträgt zum 31. Dezember 2023 CHF 921'191 (Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers 0.20 Prozent).

Banken, die grundpfandgesicherte Kredite für Wohn- oder Gewerbeimmobilien gewähren, die im Inland belegen sind, haben zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dient, einen sektoralen Systemrisikopuffer vorzuhalten. Die Quote für den sektoralen Systemrisikopuffer beträgt 1.00 Prozent des Risikobetrags aller gewährten grundpfandgesicherten Kredite für im Inland belegene Wohn- oder Gewerbeimmobilien. Die Quote für den Systemrisikopuffer nach Art. 4 BankV beträgt für die BENDURA BANK AG 0.06 Prozent. Zum 31. Dezember 2023 beträgt die Anforderung an den Systemrisikopuffer CHF 271′775.

Zur Sicherung der Eigenmittel aufgrund der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikoabdeckung nach Art. 35a BankG (SREP) hat die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) die Vorschreibung zusätzlicher Eigenmittel verfügt. Der BENDURA BANK wurde aufgetragen, jederzeit zusätzliche Eigenmittel von 3.50 Prozent des Gesamtrisikobetrages vorzuhalten.

Zum Stichtag des 31. Dezember 2023 ergibt sich aus den vorstehenden Rechtsnormen ein Overall Capital Requirement (OCR) in Höhe von 14.26 Prozent.

# 9. Artikel 441 CRR Indikatoren der globalen Systemrelevanz

Die BENDURA BANK AG ist weder als global (G-SRI) noch als anderes systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft worden. Folglich ist dieser Artikel nicht anwendbar.

#### 10. Artikel 442 CRR Kreditrisikoanpassungen

Ein Ausfall gemäss Art. 178 CRR eines bestimmten Schuldners gilt als gegeben, wenn einer oder beide der folgenden Fälle eingetreten ist/sind: Das Institut sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut, seiner Muttergesellschaft oder einer seiner Tochtergesellschaften in voller Höhe begleichen wird, ohne dass das Institut auf Massnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift. Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut, seiner Muttergesellschaft oder einer seiner Tochtergesellschaften ist mehr als 90 Tage überfällig.

Den Risiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Wertberichtigungen Rechnung getragen. Die Risiken im ausserbilanziellen Kreditgeschäft werden über die Bildung von

Rückstellungen berücksichtigt. Dabei werden alle Vermögenswerte, die für sich gesehen bedeutsam sind, auf einen spezifischen Wertberichtigungsbedarf beurteilt. Als Indikatoren für einen Wertminderungsbedarf zählen unter anderem Zahlungsverzug, gescheiterte Sanierungsmassnahmen, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, Stundung von oder Verzicht auf Zahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, usw.

Gefährdete Forderungen, d. h. Forderungen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann, werden auf Einzelbasis bewertet und für die Wertverminderung werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Ausserbilanzgeschäfte werden in diese Bewertung miteinbezogen. Ausleihungen gelten als gefährdet, wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungen für Kapital und/oder Zinsen mehr als 90 Tage ausstehend sind. Zinsen, die mehr als 90 Tage ausstehend sind, werden wertberichtigt und erst bei Bezahlung erfolgswirksam verbucht. Ausleihungen werden zinslos gestellt, wenn die Einbringlichkeit der Zinsen derart zweifelhaft ist, dass die Abgrenzung nicht mehr als sinnvoll erachtet wird.

Die Wertberichtigung bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem voraussichtlich einbringlichen Betrag unter Berücksichtigung des Gegenparteienrisikos und des Nettoerlöses aus der Verwertung allfälliger Sicherheiten. Falls erwartet wird, dass der Verwertungsprozess länger als ein Jahr dauert, erfolgt eine Abdiskontierung des geschätzten Verwertungserlöses auf den Bilanzstichtag. Die Einzelwertberichtigungen werden direkt von den entsprechenden Aktivpositionen abgezogen.

Wenn eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird, erfolgt die Ausbuchung der Forderung zulasten der entsprechenden Wertberichtigung. Wiedereingänge von früher ausgebuchten Beträgen werden erfolgswirksam verbucht.

Wie im Geschäftsbericht 2023 ersichtlich, bestanden per 31. Dezember 2023 wertberichtigte Kundenforderungen in der Höhe von rund CHF 901'000 (Vorjahr CHF 170'000). Aus Gründen der Unwesentlichkeit wird auf die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen im Sinne der EBA Richtlinie (EBA/GL/2018/10) verzichtet.

Die folgende Tabelle zeigt die Netto- und die Durchschnittswerte der Nettorisikopositionen gemäss Art. 442 lit. c CRR:

	Gesamtbetrag und durchschnit	tlicher Nettobetrag der Ris	ikopositionen
		a	b
		Nettowert der Risikopositionen am Ende des Berichtszeitraums	Durchschnitt der Nettorisikopositionen im Verlauf des Berichtszeitraums
1	Zentralstaaten od. Zentralbanken	-	-
2	Institute	-	-
3	Unternehmen	-	-
4	Davon: Spezialfinanzierungen	-	-
5	Davon: KMU	-	-
6	Mengengeschäft	-	-
7	Durch Immobilien besicherte Forderungen	-	-
8	KMU	-	-
9	Nicht-KMU	-	-
10	Qualifiziert revolvierend	-	-
11	Sonstiges Mengengeschäft	-	-
12	KMU	-	-
13	Nicht-KMU	-	-
14	Beteiligungsrisikopositionen	-	-
15	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	-	-
16	Zentralstaaten oder Zentralbanken	402'989'737	173'096'275
17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	4'201'483	4'451'737
18	Öffentliche Stellen	-	-
19	Multilaterale Entwicklungsbanken	31'538'740	32'239'436
20	Internationale Organisationen	36'710'082	43'154'763
21	Institute	261'847'720	455'137'977
22	Unternehmen	129'049'999	166'923'227
23	Mengengeschäft	77'660'057	59'439'342
24	Durch Immobilien besichert	245'003'676	257'666'903
25	Ausgefallene Risikopositionen	4'787'507	1'632'945
26	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	956'532	1'013'941
27	Gedeckte Schuldverschreibungen	-	3'750'000
28	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
29	Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-
30	Beteiligungsrisikopositionen	3'664'613	2'676'149
31	Sonstige Posten	65'201'528	62'421'855
32	Gesamtbetrag im Standardansatz	1'263'611'673	1'263'604'550
33	Gesamt	1'263'611'673	1'263'604'550

# Die nachfolgende Tabelle schlüsselt gemäss Art. 442 lit. d CRR die Risikopositionen geografisch auf:

		1	T	Geographische	Autschlusselung	der Risikopositio	onen		1	
	Liechten- stein	Schweiz	Europa	Nord- amerika	Karibik	Asien	Ozeanien	Latein- amerika	Afrika	Gesamt
Zentralstaaten od. Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligungsrisiko- positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtbetrag im IRB- Ansatz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	336'986'337	60'453'168	-	-	5′550′232	-	-	-	402'989'737
Regionale od. lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	4'201'483	-	-	-	4'201'483
Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	9'264'182	8'409'450	-	13'865'109	-	-	-	31'538'740
Internationale Organisationen	-	-	36′710′082	-	-	-	-	-	-	36′710′082
Institute	-	143'239'814	97'802'577	9'019'630	-	9'262'700	2'523'000	-	-	261'847'720
Unternehmen	13'513'201	589'133	40'752'635	54'018'950	10'088'300	10'087'780	-	-	-	129'049'999
Mengengeschäft	27'094'353	2'070'917	24'453'295	4'268'440	16'165'877	2'380'579	9'295	237'095	980'205	77'660'057
Durch Immobilien besichert	20'377'929	78'821'011	145'804'736	-	-	-	-	-	-	245'003'676
Ausgefallene Risikopositionen	1'804	4'785'272	431	-	-	-	-	-	-	4'787'507
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	956'532	-	-	-	-	-	-	-	-	956′532
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligungsrisiko- positionen	471′000	-	955'490	-	-	2′238′123	-	-	-	3'664'613
Sonstige Posten	65'201'528	-	-	-	-	-	-	-	-	65'201'528
Gesamtbetrag im Standardansatz	127'616'347	566'492'483	416'196'596	75'716'470	26'254'177	47'586'005	2'532'295	237'095	980'205	1'263'611'673
Gesamt	127'616'347	566'492'483	416'196'596	75'716'470	26'254'177	47'586'005	2'532'295	237'095	980'205	1'263'611'673

# 11. Artikel 443 CRR Unbelastete Vermögenswerte

Vermögenswerte gelten als belastet bzw. gebunden, wenn sie für die Bank nicht frei verfügbar sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sie verliehen wurden oder als Sicherheit für potentielle Verpflichtungen aus dem Derivatgeschäft dienen. Die BENDRUA BANK AG geht nur in relativ geringem Umfang solche Geschäfte ein, deshalb haben belastete Vermögenswerte keinen wesentlichen Einfluss auf das Geschäftsmodell.

Die ausgewiesenen Werte sind Stichtagswerte per 31. Dezember 2023 und keine Durchschnittswerte (Median), da die Höhe der belasteten Vermögenswerte nur eine geringe Variabilität aufweist. Nachfolgend werden die belasteten und unbelasteten Vermögenswerte per 31. Dezember 2023 dargestellt.

		Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	82'046'262		1'154'203'473	
030	Aktien- instrumente	-	-	956'532	956′532
040	Schuldtitel	62'048'511	60'129'312	140'497'504	138'870'190
120	Sonstige Vermögenswerte	-		85'745'559	
		Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw.		
		Sicherheiten bzw.	ausgegebenen eigenen Schuld-		
		ausgegebenen eigenen Schuldtitel	titel, die zur Belastung infrage kommen		
		010	040		
130	Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	-	-		

150	Aktien-	-	-	
	instrumente			
160	Schuldtitel	-	-	
230	Sonstige	-	-	
	erhaltene			
	Sicherheiten			
240	Andere	-	-	
	ausgegebene			
	eigene Schuldtitel			
	als eigene			
	Pfandbriefe oder			
	ABS			

# 12. Artikel 444 CRR Inanspruchnahme von ECAI

Anbei werden für jede in Artikel 112 CCR genannte Forderungsklasse, für die die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäss Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR berechnet werden, die folgenden Informationen offengelegt:

Artikel	a)	die Namen der externen Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen
444	,	(ECA) und die Gründe für etwaige Änderungen im Verlauf des Berichtszeitraums;
lit. a		
		Zur Ermittlung der Bonität von Gegenparteien werden gemäss Art. 444 CRR die
		Ratings von SERV (Schweizerische Exportrisikoversicherung) verwendet.
Artikel	b)	die Forderungsklassen, für die eine ECAI oder ECA jeweils in Anspruch genommen
444		wird;
lit. b		
		Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken
		Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften
		Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen
		Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken
		Risikopositionen gegenüber Instituten
		Risikopositionen gegenüber Unternehmen
Artikel	c)	eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von
444		Emittenten und Emissionen auf vergleichbare Aktiva, die Teil des Anlagebuchs sind;
lit. c		
		Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die
		nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben des Artikels 139 CRR.
Artikel	d)	die Zuordnung der von der jeweiligen Agentur verwendeten alphanumerischen
444		Skala zu den in Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR vorgeschriebenen Bonitätsstufen
lit. d		(ausser wenn das Institut sich an die von der EBA veröffentlichte
		Standardzuordnung hält).
		In der BENDURA BANK AG wird die Standardzuordnung gemäss Artikel 136 CRR
		verwendet.

In Anwendung von Artikel 444 Buchstabe e CRR sieht die Aufteilung der Forderungswerte vor Kreditrisikominderung per 31.12.2023 wie folgt aus:

					Standarda	nsatz						
			Risikogewicht									
	Risikopositionsklassen	0%	10%	20%	35%	50%	75%	100%	150%	250%		
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	397′775′642	-	1'008'993	-	4′205′102	-	-	-	-		
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	4′201′483	-	-	-	-		
3	Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	17'238'067	-	8′555′483	-	5′745′190	-	-	-	-		
5	Internationale Organisationen	36'710'082	-	-	-	-	-	-	-	-		
6	Institute	-	-	261'847'720	-	-	-	-	-	-		
7	Unternehmen	13'435'027	-	-	-	-	-	115'614'971	-	-		
8	Mengengeschäft	35'648'434	-	-	-	-	42'011'623	-	-	-		
9	Durch Immobilien besichert	-	-	-	161'910'328	65'685'067	-	17'408'281	-	-		
10	Ausgefallene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	1′533′333	3'252'369	-		
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	956'532	-		
12	Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
15	Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-	-	-	2'389'321	-	1'275'292		
16	Sonstige Posten	5'855'737	-	-	-	-	-	59'345'791	-	-		
17	GESAMT	506'664'794	-	271'412'196	161'910'328	79'836'841	42'011'623	196'291'698	4'208'901	1'275'292		

#### 13. Artikel 445 CRR Marktrisiko

Unter Marktrisiken werden alle systematischen Risiken zusammengefasst, die sich aus Preisveränderungen auf den Geld-, Kapital- und Warenmärkten ergeben.

Die Marktrisiken werden bei der BENDURA BANK AG nach dem Standardansatz gemäss Art 325 ff. CRR berechnet.

#### Marktrisiko

		а	b
		RWA	Eigenmittelan- forderungen
	Einfache Produkte	3'417'542	273'403
1	Zinsrisiko (allgemein und spezifisch)	-	-
2	Aktienrisiko (allgemein und spezifisch)	-	-
3	Wechselkursrisiko	3'403'028	272'242
4	Rohstoffrisiko	14'514	1'161
	Optionen	-	-
5	Vereinfachter Ansatz	-	-
6	Delta-Plus Methode	-	-
7	Szenarioansatz	-	-
8	Verbriefung (spezifisches Risiko)	-	-
9	GESAMT	3'417'542	273'403

# 14. Artikel 446 CRR Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschliesslich Rechtsrisiken. Operationelle Risiken rechtlicher Art resultieren aus der Verletzung oder fehlenden Durchsetzbarkeit vertraglicher Vereinbarungen sowie IT-, Compliance-, und Kontrollrisiken.

Die operationellen und rechtlichen Risiken werden mittels interner Reglemente und Weisungen zur Organisation und Kontrolle sowie durch die interne Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip, Funktionentrennung, Compliance-Officer, Risikocontrolling-Funktion, EDV-Unterstützung etc.) beschränkt. Zur Begrenzung von rechtlichen Risiken werden fallweise externe Berater beigezogen.

Für die Berechnung des operationellen Risikos wird der Basisindikatoransatz gemäss Artikel 315 CRR angewandt. Bei der Berechnungsgrundlage greift der Ansatz auf Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung zurück, die den so genannten massgeblichen Indikator bilden. Bei Anwendung des Basisindikatoransatzes ergeben dann pauschal 15 Prozent des Dreijahresdurchschnitts dieses massgeblichen Indikators den Eigenmittelbedarf. Dazu müssen allerdings die Werte des

massgeblichen Indikators der vorangegangenen drei Jahre positiv sein. Ansonsten wird nur der Durchschnitt aus den positiven Werten des massgeblichen Indikators der positiven Jahre errechnet. Per Offenlegungsstichtag 31. Dezember 2023 ergibt sich eine regulatorische Eigenmittelanforderung von CHF 6'821'369 bei risikogewichteten Aktiva von CHF 85'267'109.

Ein fortgeschrittener Messansatz kommt nicht zur Anwendung.

# 15. Artikel 447 CRR Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

Unter Risiken aus Beteiligungen werden potenzielle Verluste verstanden, die sich aus der Bereitstellung von Eigenkapital ergeben können.

In Bezug auf Beteiligungen der BENDURA BANK AG sei auf Kapitel 4 sowie auf den Geschäftsbericht, zugänglich via <a href="www.bendura.li/kategorie/geschaeftsberichte">www.bendura.li/kategorie/geschaeftsberichte</a>, verwiesen.

#### 16. Artikel 448 CRR Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Zinsänderungen bergen Risiken, da die BENDURA BANK AG langfristig ausgegebene Kredite hauptsächlich durch Kundengelder finanziert. Zur aktiven Steuerung des Zinsänderungsrisikos wird das bilanzwirksame Geschäft unter Beachtung von Zinsbindungsfristen grundsätzlich fristenkongruent gestaltet. Als Folge davon hat das Zinsänderungsrisiko eine untergeordnete Bedeutung.

Gemäss den regulatorischen Bestimmungen wird regelmässig der Einfluss von Zinsschocks auf den ökonomischen Wert des Anlagebuchs simuliert. Dabei hat die Bank die acht standardisierten Zinsschockszenarien für eine plötzliche und unerwartete Zinsänderung zu berechnen, die sich wie folgt untergliedern:

- Zwei standardisierte Zinsschockszenarien gemäss EBA/GL/2018/02 Rz. 113 ("aufsichtlicher Standardtest")
- Sechs standardisierte Zinsschockszenarien gemäss EBA/GL/2018/02 Rz. 114 und Annex III ("Frühwarnindikatoren")

Zusätzlich zu den Barwertänderungen sind ab Stichtag 30.06.2022 die Veränderungen des Nettozinsertrags der Finanzmarktaufsicht zu melden. Die Ertragsänderung hat der Differenz zwischen den erwarteten Erträgen im Rahmen eines Basisszenarios und den erwarteten Erträgen im Rahmen eines internen, alternativen, negativeren Schocks oder Stressszenarios unter Annahme der Unternehmensfortführung zu entsprechen (vgl. EBA/GL/2018/02, Rn. 15).

Die Risikopolitik sieht eine Limitierung im Rahmen der standardisierten Zinsschockszenarien vor. Bei Bedarf können Absicherungsinstrumente, wie Zinssatzswaps, zum Einsatz kommen. Im Rahmen des finanziellen Risikomanagements werden die Zinsänderungsrisiken im Asset-Liability Committee (ALCO) gesteuert sowie durch die Risikomanagement-Funktion der Bank überwacht. Zu diesem Zweck werden die oben genannten Szenarien auf täglicher Basis berechnet und den

zuständigen Stellen innerhalb der Bank zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des quartalweisen «Risk Reports» der Abteilung Risk Management, welcher an den Vorstand und an den Verwaltungsrat adressiert ist, werden die Ergebnisse bzw. Entwicklungen der Zinsänderungsrisiken bei Geschäften des Anlagebuchs bewertet und näher beschrieben.

Die Risiken aus möglichen Zinsänderungen und deren Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals sowie die Nettozinserträge zeigt die Tabelle EU IRRBB1 per 31.12.2023.

Aufsichtliche Schockszenarien		а	b	С	D
		Änderungen des		Änderungen der	
		wirtschaftlichen Werts des		Nettozinserträge	
		Eigenkapitals			
		Laufender	Letzter	Laufender	Letzter
		Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum
1	Paralleler Aufwärtsschock	-2'639'580	-	1'647'055	-
2	Paralleler Abwärtsschock	1'469'578	-	-1'610'411	-
3	Steepener-Schock	-1'141'916	-		
4	Flattener-Schock	218'474	-		
5	Aufwärtsschock bei den	-619'343	-		
	kurzfristigen Zinsen				
6	Abwärtsschock bei den	-112'752	-		
	kurzfristigen Zinsen				

# 17. Artikel 449 CRR Risiko aus Verbriefungspositionen

Da die BENDURA BANK weder Forderungen noch Verbindlichkeiten aus Verbriefungspositionen hält, unterbleibt eine Offenlegung von Informationen nach Art. 449 CRR.

# 18. Artikel 450 CRR Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der BENDURA BANK AG leitet sich aus der Geschäftspolitik ab und hat zum Ziel, durch geeignete Anreizstrukturen das Engagement der Mitarbeiter zu fördern und somit einen Beitrag zum nachhaltigen Geschäftserfolg zu leisten. Die Vergütungspolitik ist daher durch eine ausgewogene Gewichtung sowohl monetärer Gehaltsbestandteile als auch nicht-monetärer Anreizfaktoren gekennzeichnet.

Die monetären Gehaltbestandteile setzen sich aus zwei Teilen zusammen, einem vereinbarten fixen Jahresgehalt zuzüglich einer vertraglich vereinbarten Prämienbasis. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in den Anstellungsverträgen der Mitarbeitenden entscheidet der Vorstand jährlich im eigenen Ermessen und unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung, der Leistung der jeweiligen Abteilung, des Ergebnisses der Bank sowie des Marktumfelds, ob und in welcher Höhe den Mitarbeitenden für das vergangene Geschäftsjahr eine Leistungsprämie ausgerichtet wird. Diese Entscheidung obliegt für die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie für den Leiter der Internen Revision dem Verwaltungsrat.

Im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Bank und der langfristigen Bindung der Mitarbeitenden wurde ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm implementiert. Die Mitarbeitenden haben dabei die Möglichkeit die Hälfte ihres Bonus für das abgelaufene Geschäftsjahr in Aktien der BENDURA BANK AG zu beziehen, wobei sich in diesem Fall der Gesamt-Bonusbetrag um 50% erhöht. Die Mitarbeiter-Aktien unterliegen einer Sperrfrist von drei Jahren vom Zeitpunkt des Erwerbs an, während welcher die Erwerber über diese nicht frei verfügen können. Ziel des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ist es, dass die Mitarbeitenden damit am langfristigen Erfolg der Bank incentiviert werden.

Das Grundgehalt richtet sich nach Berufsbildern und Stufen und wird auf Basis der jeweiligen Anforderungen, Kompetenzen und Verantwortungen sowie der Erfahrung und bisherigen Leistung des Mitarbeiters nach dem Grundsatz der Marktkonformität ausgestaltet.

Im Rahmen der Risikopolitik wurde die Vergütungspolitik nach dem Grundsatz gestaltet, dass keine Anreize zur übermässigen und mit dem Risikoprofil der Bank nicht zu vereinbarenden Risikonahme geschaffen werden. Bei der BENDURA BANK AG ist ein freiwilliger Vergütungsausschuss installiert.

Der Überblick über die gezahlten Löhne sowie Organbezüge kann dem auf der Website der BENDURA BANK AG abrufbaren Geschäftsbericht entnommen werden. Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine Vergütungen von mehr als EUR 1 Mio. ("High Earners") ausbezahlt.

# 19. Artikel 451 CRR Verschuldung

Die BENDURA BANK AG misst das Risiko einer übermässigen Verschuldung durch Berechnung der Verschuldungsquote gemäss Art. 429 CRR. Die Absätze 2 und 3 des Artikels 499 finden keine Anwendung. Die Leverage Ratio wird regelmässig ermittelt und an den Vorstand berichtet. Zur Steuerung des Risikos wurde eine interne Grenze (Frühwarnindikator) für die Verschuldungsquote in Höhe von 3.8 % festgelegt. Die Verschuldungsquote belief sich per 31.12.2023 auf 7.5 % (Vorjahr: 7.7 %).

Die Verschuldungsquote errechnete sich per 31.12.2023 wie folgt:

Sum	Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die			
Vers	chuldungsquote			
		Anzusetzender Wert		
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1'236'249'736		
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	-		
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäss Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-		

4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	6'682'130
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
6	Anpassung für ausserbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung ausserbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	22'291'685
EU- 6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäss Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
EU- 6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäss Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
7	Sonstige Anpassungen	-31'099'941
8	Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote	1'234'123'609

Einhe	itliche Offenlegung der Verschuldungsquote	
		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungs- quote
Bilanz	zwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)	
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschliesslich Sicherheiten)	1'220'482'735
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-15'332'941
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und	1'205'149'794
	Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	
Risiko	positionen aus Derivaten	
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	1'400'506
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	5'281'623
EU- 5a	Risikoposition gemäss Ursprungsrisikomethode	-
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-
8	(Ausgeschlossener Zentraler Gegenparteien (ZGP)-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
10	Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	6'682'130
Risiko	ppositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	1
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-

13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
EU-	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäss	-
14a	Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
EU-	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	-
15a		
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	-
	(Summe der Zeilen 12 bis 15a)	
Sonsti	ge ausserbilanzielle Risikopositionen	
17	Ausserbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	44'620'726
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-22'329'041
19	Sonstige ausserbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	22'291'685
_	zielle und ausserbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14	der Verordnung
(EU) N	lr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	
EU-	(Gemäss Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht	-
19a	einbezogene (bilanzielle und ausserbilanzielle) gruppeninterne	
	Risikopositionen (Einzelbasis))	
EU-	(Bilanzielle und ausserbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429	-
19b	Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben	
F! '	dürfen	
	kapital und Gesamtrisikopositionsmessgrösse	02/5/4/02/4
20	Kernkapital	92'641'024
21	Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1'234'123'609
Verscl	nuldungsquote	
22	Verschuldungsquote	7.51%
Gewä	hlte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen	
EU-	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgrösse	Übergangsregelu
23		ng: Artikel 499
		Absatz 1
		Buchstabe b der
		Verordnung (EU)
	Detrop des pagadas Autiliai 420 Abesta 44 de 24 e e e (513 A)	575/2013
EU- 24	Betrag des gemäss Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	-
24	373/2013 ausgebuchten Heunahuvermogens	

_	Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)			
		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsqu ote		
EU- 1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1'220'482'735		

EU-	Risikopositionen im Handelsbuch	956'532
2		
EU-	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	1'219'526'203
3		
EU-	Gedeckte Schuldverschreibungen	-
4		
EU-	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt	461'139'369
5	werden	
EU-	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften,	14'300'673
6	multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und	
	öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten	
	behandelt werden	
EU-	Institute	264'113'938
7		
EU-	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	239'463'989
8		
EU-	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	50'707'092
9		
EU-	Unternehmen	116'616'974
10		
EU-	Ausgefallene Positionen	4'199'507
11		
EU-	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige	68'984'661
12	Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	

# 20. Artikel 452 CRR Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

Die BENDURA BANK AG wendet keinen IRB-Ansatz (Internal Ratings Based Approach) auf Kreditrisiken an. Eine Offenlegung ist deshalb nicht erforderlich.

# 21. Artikel 453 CRR Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Die allgemeinen Kreditrisikominderungstechniken der BENDURA BANK AG sind nachfolgend dargestellt. Die nur auf die Sicherheiten begrenzte aufsichtsrechtliche Sichtweise gibt lediglich einen Teil des angewendeten vielschichtigen Kreditrisikominderungsprozesses wieder.

Das Gegenparteienausfallrisiko bestimmt sich nebst der Bonität der Kreditnehmer vor allem aufgrund des Umfanges und der Werthaltigkeit der vorhandenen Sicherheiten. Bei den Sicherheiten handelt es sich hauptsächlich um Grundschulden auf eigen- und fremdgenutztes Wohneigentum und Gewerbeobjekte. Lombardkredite werden grundsätzlich durch liquide und diversifizierte Deckungsportfolien besichert.

	Qualitative Offenlegungspflichten zu Kreditrisikominderungstechniken
Artikel	Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und ausserbilanzielle Netting
453 lit. a	Für die BENDURA BANK AG nicht anwendbar.
Artikel 453 lit. b	Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten Die tägliche Bewertung der finanziellen Sicherheiten erfolgt nach aktuellen Markt- bzw. Kurswerten. Von den so ermittelten Markt- bzw. Kurswerten werden, entsprechend der Risikoeinstufung der jeweiligen finanziellen Sicherheiten, für die interne Risikobetrachtung die entsprechenden wertpapierspezifischen Abschläge gemäss internen Vorgaben vorgenommen. Die Bewertung von Immobiliensicherheiten erfolgt in der Regel durch externe Sachverständige und wird nach den gesetzlichen Vorgaben regelmässig beziehungsweise anlassbezogen aktualisiert/neu erstellt. Je nach Objektart (Wohn- bzw. Gewerbeimmobilie, Grundstücke) wird ein entsprechender Abschlag vom aktuellen Schätzwert für die interne Risikobetrachtung vorgenommen. Die so ermittelten Belehnungswerte der diversen Sicherheiten dienen der Abteilung Kredite und im Risikomanagement als Berechnungsgrundlage.
	Im Rahmen der Sicherheitenverwaltung wird täglich der aktuelle Kurs- bzw. Marktwert der Sicherheiten dem entsprechenden Kreditobligo gegenübergestellt, um eventuell notwendige Gegenmassnahmen rechtzeitig einleiten zu können.
Artikel	Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten
453 lit. c	Folgende wesentliche Arten von Sicherheiten werden herangezogen: - Finanzielle Sicherheiten wie
	- Finanzielle Sicherheiten wie  O Bareinlagen / Festgeld
	Treuhandanlagen
	Schuldverschreibungen von Staaten und Zentralbanken
	<ul> <li>Sonstige Schuldwertpapiere</li> </ul>
	Aktien oder Wandelanleihen
	Investmentfondsanteile
	Edelmetalle
	<ul> <li>Lebensversicherungen</li> </ul>
	- Persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften und Garantien
	- Immobiliensicherheiten
	Zur Kreditrisikominderung werden nur jene im Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) anerkannten Sicherheiten herangezogen. Finanzielle Sicherheiten werden im Rahmen der umfassenden Methode angesetzt (Art 223 CRR).
Artikel	Offenlegung der wichtigsten Arten von Garantiegebern und deren Kreditwürdigkeit
453 lit. d	Als belehnbare Sicherheiten kommen nur abstrakte Garantien in Frage, welche jederzeit und losgelöst von dem Grundgeschäft und etwaigen Einsprachen durch die Garantienehmerin / Bank gezogen werden können. Zudem muss die Garantie mit einem Garantiebetrag in einer der G11-Währungen gestellt werden. Die Belehnung von Garantien
	als Sicherheit bemisst sich nach dem Rating der garantiestellenden Bank.

Artikel	Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der
453 lit. e	Kreditrisikominderung
	Aufgrund der Konzentration auf das Lombardkreditgeschäft ist für die BENDURA BANK AG das Management kreditrisikomindernder Techniken in Bezug auf finanzielle Sicherheiten von besonderer Wichtigkeit.
	Zur Begrenzung von Konzentrationsrisiken im Besicherungsportfolio werden folgende
	Indikatoren überwacht:
	- Einzeltitel
	- Emittentengruppe
	- Länder
Artikel	Besicherter Risikopositionswert je Risikopositionsklasse
453 lit. f	Siehe nachfolgende Tabelle
und g	

	Besicherter Risikopositionswert 31.12.2023					
	Risikopositionsklassen des Kreditrisiko-Standardansatzes gemäss Artikel 107 CRR	Finanzielle Sicherheiten	Garantien	Grundpfand	Übrige	
а	Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	
b	Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Körperschaften	-	-	-	-	
С	Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	-	-	-	-	
d	Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-	-	
е	Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen	-	-	-	-	
f	Risikopositionen gegenüber Instituten	-	-	-	-	
g	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	13'413'439	-	-	21'588	
h	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	35'405'099	-	-	243′335	
i	durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	245'003'676	-	
j	ausgefallene Risikopositionen	1'804	-	4'785'272	-	
k	mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	
Ι	Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-	-	-	
n	Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	-	-	-	-	

n	Risikopositionen gegenüber	-	-	-	-
	Instituten und Unternehmen mit				
	kurzfristiger Bonitätsbeurteilung				
О	Risikopositionen in Form von	-	-	-	-
	Anteilen an Organismen für				
	Gemeinsame Anlagen (OGA)				
Р	Beteiligungsrisikopositionen	-	-	1	-
q	Sonstige Positionen	-	-	-	-
	Gesamt	48'820'343	-	249'788'947	264'923

### 22. Liquiditätsrisiko

Die Bank berücksichtigt bei der Festlegung der strategischen Ausrichtung oder bei sämtlichen taktischen Einzelentscheidungen die richtige bzw. angemessene Positionierung innerhalb der drei konkurrierenden Faktoren Rentabilität, Sicherheit und Liquidität.

Das Liquiditätsrisikomanagement ist ein Teil des gesamten Risikomanagements der Bank. Basis der Liquiditätsstrategie bilden die gesetzlichen Mindesterfordernisse. Es soll gewährleistet sein, dass jederzeit ausreichend liquide Mittel zur Abdeckung von Refinanzierungs-, Abruf- und Terminrisiken vorhanden sind. Die jederzeitige Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ist von grosser Bedeutung. Zu diesem Zweck wird ein hoher Bestand an flüssigen Mitteln und Anlagen mit hoher Liquidität (High Quality Liquid Assets – HQLA) gehalten.

Das Liquiditätsrisiko wird auf der Grundlage der Kapitalbindungsbilanz und anhand der bankengesetzlichen Vorgaben regelmässig überwacht. Darüber hinaus findet das Liquiditätsrisiko im Sanierungsplan Beachtung, wo es mittels identifizierter Frühwarnindikatoren überwacht wird. Alle Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme, mit denen Liquiditätsrisiken ermittelt, gemessen, gesteuert und überwacht werden, sind im Rahmen des Internal Liquidity Adequacy Assesment Process (ILAAP) beschrieben.

#### Liquiditätsdeckungsquote

Mit der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014, ergänzt um die Vorgaben der CRR, hat die europäische Kommission Regeln für die Ermittlung der Liquiditätskennziffer LCR verabschiedet. Nach einer Übergangsfrist in den Jahren 2015 bis 2017 musste ab dem Jahr 2018 eine Mindestquote von 100% eingehalten werden. Ziel der Liquiditätsdeckungsquote (englisch Liquidity Coverage Ratio, abgekürzt LCR) ist es, dass Banken durch ein Liquiditätsstressszenario 30 Tage überstehen können. Die BENDURA BANK AG hat die Vorgaben mit den folgenden LCR-Quoten deutlich erfüllt.

Folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung der Liquiditätsdeckungsquote im Betrachtungszeitraum 2023 (1. Quartal 2023 – 4. Quartal 2023, 12-Monats-Durchschnitte der Monatsultimodaten):

	Bereinigter Gesamtwert				
Quartal endet am	31.03.2023	30.06.2023	30.09.2023	31.12.2023	
LIQUIDITÄTS- PUFFER	329'883'049	261'902'799	222'189'510	223'955'783	
GESAMTE NETTOMITTEL- ABFLÜSSE	198'611'376	157'534'142	139'730'498	123'943'275	
LIQUIDITÄTS- DECKUNGS-QUOTE (%)	166.09	166.25	159.01	180.69	

Die Liquiditätsdeckungsquote zum 31.12.2023 betrug 197.98% und lag somit deutlich über der regulatorisch geforderten Untergrenze von 100%.

#### Strukturelle Liquiditätsquote

Mit dem nationalen Inkrafttreten der CRR II am 1. Mai 2022 unterliegt die Bank der geltenden NSFR-Anforderung in der EU und ist somit verpflichtet, eine NSFR von 100 Prozent einzuhalten.

Die strukturelle Liquiditätsquote (englisch Net Stable Funding Ratio, abgekürzt NSFR) soll eine mittel- und langfristige stabile Finanzierung der Vermögenswerte und ausserbilanziellen Aktivitäten über einen Zeithorizont von einem Jahr sicherstellen. Die NSFR ist definiert als das Verhältnis von verfügbarer stabiler Refinanzierung ("ASF") gegenüber der erforderlichen stabilen Refinanzierung ("RSF"). Der ASF wird als Summe der Buchwerte der Verbindlichkeiten und des regulatorischen Kapitals der Bank berechnet, jeweils multipliziert mit einer standardisierten Gewichtung zwischen null und 100 Prozent, um die relative Stabilität dieser Verbindlichkeiten und des Kapitals über einen Zeithorizont von einem Jahr widerzuspiegeln.

Der RSF wird berechnet als: (1) die Summe des Buchwerts der Vermögenswerte, jeweils multipliziert mit einer standardisierten Gewichtung zwischen null und 100 Prozent, welche den relativen Finanzierungsbedarf über einen Zeithorizont von einem Jahr basierend auf den Liquiditätsmerkmalen der Vermögenswerte reflektiert, plus (2) RSF-Beträge basierend auf den zugesagten nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten und Derivateengagements der Bank.

Folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung der NSFR-Quote im Betrachtungszeitraum 2023 (1. Quartal 2023 – 4. Quartal 2023, 12-Monats-Durchschnitte der Monatsultimodaten):

Strukturelle Liquiditätsquote				
Quartal endet am	31.03.2023	30.06.2023	30.09.2023	31.12.2023
VERFÜGBARE STABILE	954'543'756	905'782'756	844'454'881	853'760'453
REFINANZIERUNG				
ERFORDERLICHE STABILE	480'572'353	466'294'987	459'976'969	454'389'924
REFINANZIERUNG				
STRUKTURELLE	198.63	194.25	183.59	187.89
LIQUIDITÄTSQUOTE (%)				

Die strukturelle Liquiditätsquote zum 31.12.2023 betrug 216.96% und lag somit deutlich über der regulatorisch geforderten Untergrenze von 100%.